

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz bei Praktika von Schülern an berufsbildenden Schulen

Betriebspraktikum, Betriebstag oder freiwilliges Praktikum: Alle Praktikanten sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert: Schüler/-innen berufsbildender Schulen bei der Teilnahme an Betriebspraktika beitragsfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, freiwillige und andere Praktikumsverhältnisse über den Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) des Praktikumsbetriebs. Darüber hinaus gelten auch bei Praktikumsverhältnissen die gleichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes wie für die Beschäftigten des Unternehmens.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme an den Praktika versichert?

Die Teilnahme an den Praktika ist über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn sie im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unter Einwirkung schulischer Aufsichtsmaßnahmen stattfinden. Dieser erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Schule, der verlassen wird, wenn eine Einwirkung durch schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn es sich um eine Teilnahme an eine in den Lehrplan/Bildungsplan aufgenommene Veranstaltung handelt. Hierzu gehört vor allem, dass die Lehrkräfte regelmäßige

Besuche in den Betrieben durchführen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz überzeugen.

Liegt eine Schulveranstaltung in diesem Sinne vor, sind die Praktika absolvierenden Schüler unfallversichert. Unfallversicherungsschutz besteht auch, wenn ein Schüler das Praktikum an schulfreien Tagen oder in den Ferien durchführt bzw. das bestehende Praktikumsverhältnis in diesen Zeitraum hinein ausdehnt. Ebenfalls ist es für den Versicherungsschutz unerheblich, ob das Betriebspraktikum an 1-2 Praktikumsstagen pro Unterrichtswoche durchgeführt oder als Block angeboten wird.

Sind auch Praktika in einem anderen Bundesland unfallversichert?

Wird das Praktikum in einem anderen Bundesland abgeleistet, besteht ebenfalls über die Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn das Praktikum die vorher genannten Kriterien einer Schulveranstaltung erfüllt.

Und wie verhält es sich mit Praktika im Ausland?

Wird das Praktikum im Ausland abgeleistet, besteht Versicherungsschutz, wenn dieses die genannten Kriterien erfüllt und es sich hierbei nicht um ein freiwilliges Praktikum handelt.

Der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule bleibt dabei bestehen, wenn den Lehrkräften der Schule die schulische Aufsichtspflicht obliegt, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltungen verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die Lehrkräfte Kontakt mit den Praktikanten halten, diese soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz, überzeugen.

Sind auch Praktika versichert, die der Schüler selbstständig bzw. freiwillig organisiert?

Absolvieren Schüler ein freiwilliges Praktikum in einem Unternehmen in Deutschland, das die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind sie über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gesetzlich unfallversichert.

Sind Berufsschüler während ihrer betrieblichen Ausbildung über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert?

Während der betrieblicher Ausbildung in einem Unternehmen (in der Regel nach Abschluss eines Ausbildungsvertrages), besteht üblicherweise Versicherungsschutz über den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger. Dient der Besuch der berufsbildenden Schule der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht und/oder wird mit dem Besuch ein schulrechtlicher Abschluss erlangt, ist der Besuch der be-

rufsbildenden Schule über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Gleiches gilt für den Besuch eines Berufskollegs, der an den Nachweis eines Praktikumsplatzes gebunden ist. Auch hier besteht während des Praktikums im Unternehmen Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Unternehmens, wenn die rechtliche und organisatorische Verantwortung des Praktikums nicht mehr bei der Schule liegt.

Besteht für einen Berufsschüler während der Durchführung von Betriebs-tagen ebenfalls Versicherungsschutz, wenn diese über einen Vorvertrag/Ausbildungsvertrag zwischen dem Schüler allein und dem Unternehmen geregelt wurden?

In diesem Fall wird der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule zu verneinen sein, sodass Versicherungsschutz ebenfalls über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger besteht.

Was ist versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Praktikum zusammenhängen und die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Gesetzlich unfallversichert sind Personen- aber keine Sachschäden.

Tätigkeiten, die dem privaten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, wie beispielsweise das Essen, Trinken und Aktivitäten in der Freizeit, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Sind Praktika im Vorfeld der Unfallkasse Baden-Württemberg anzuzeigen oder Schüler, die ein Praktikum ableisten, bei der Unfallkasse Baden-Württemberg namentlich anzumelden?

Nein. Eine namentliche Anmeldung der Schüler/-innen, die in einem Unternehmen, ein (Schul- oder freiwilliges) Praktikum ableisten, ist im Vorfeld für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

Muss ein schriftlicher Praktikumsvertrag geschlossen werden, damit Versicherungsschutz besteht?

Ob Praktika aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung abgeleistet werden, ist für das Vorliegen des Versicherungsschutzes nicht relevant. Ebenso steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen, ob das Praktikum unentgeltlich oder gegen Entgelt erfolgt.

Wie verhält es sich mit Schülern, die vor Aufnahme eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis in einem Unternehmen Probearbeiten oder Hospitieren („Schnuppertage“, „Einfühlungsverhältnis“)?

Hierbei handelt es sich nicht um ein Praktikum im eigentlichen Sinn, für das die gemachten Ausführungen gelten. Je nach Ausgestaltung des Probearbeitens oder der Hospitation kann über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz bestehen.

Was tun im Falle eines Unfalls?

Ereignet sich ein Unfall mit Körperschaden, so ist dieser über die Berufsschule des verunfallten Schülers der Unfallkasse Baden-Württemberg mit einer Unfallanzeige zu melden. Diese ist unter www.ukbw.de online erhältlich. Ausnahme: Bei einem Praktikum, das nicht die Voraussetzung einer Schulveranstaltung erfüllt, ist der Unfall über den Praktikumsbetrieb dem für den Praktikumsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

Stand: 07.01.2016